



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

**Länderkommission**

**Polizeipräsidium Frankfurt am Main**

**Besuchsbericht und Stellungnahme des Hessischen Ministeriums  
des Innern und für Sport**

**Besuchsdatum: 26. November 2014**

## I – EINLEITUNG

Die Länderkommission zur Verhütung von Folter besuchte am 26. November 2014 das Polizeipräsidium Frankfurt am Main. Das Polizeipräsidium verfügt über 43 Sammelzellen und 94 Einzelzellen (von denen derzeit 24 nicht nutzbar sind). Die Sammelzellen können mit 10 bis 16 Personen belegt werden. Die Gewahrsamsräume sind auf insgesamt drei Stockwerke verteilt, wobei sich im Erdgeschoss die Gefangenensammelstelle befindet. Im Jahr 2014 (Stand: 24.11.2014) befanden sich 768 (in 2013: 953) Personen auf gefahrenabwehrrechtlicher Grundlage und 3189 (in 2013: 3202) Personen auf strafprozessualer Grundlage im Gewahrsam des Polizeipräsidiums.

Die Besuchsdelegation besichtigte den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Gewahrsamsbücher. Sie sprach außerdem mit drei von acht zum Zeitpunkt des Besuchs in Gewahrsam befindlichen Personen.

## II – EMPFEHLUNGEN UND STELLUNGNAHME

Die Gewahrsamsräume sind ausreichend groß und mit dem Nötigsten ausgestattet. Der Toilettenbereich ist integriert und durch den Türspion vollständig einsehbar. Das bedeutet, dass bei einem Blick durch den Spion oder ein unvermitteltes Öffnen der Tür die untergebrachte Person bei der Toilettenbenutzung gesehen werden könnte. Die Länderkommission empfiehlt daher zur **Wahrung der Intimsphäre**, dass sich die Bediensteten vor der Nutzung des Türspions bzw. vor Betreten des Gewahrsamsraums bemerkbar machen. So kann gewährleistet werden, dass die im Raum befindliche Person noch Gelegenheit hat, darauf hinzuweisen, dass sie gerade die Toilette benutzt. Der Leiter des Gewahrsamsbereichs wies noch am Nachmittag des 26. November 2014 per Email seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an, diese Empfehlung umzusetzen. Die Länderkommission möchte an dieser Stelle positiv herausstellen, dass die besuchte Dienststelle so prompt die Umsetzung ihrer Empfehlung veranlasst hat.

*Stellungnahme: Diese Empfehlung sei bereits durch den Leiter des Polizeigewahrsams am 26.11.2014 mittels Email an alle Beschäftigten umgesetzt und in den nachfolgenden Dienstgruppen- und Dienstgruppenleiterbesprechungen nochmals thematisiert worden.*

Zwei der Sammelzellen verfügen über eine Toilette, die zwar durch eine Wand räumlich abgetrennt, aber nicht mit einer Tür versehen ist. Nach Auskunft der Bediensteten werden Personen zum Toilettengang aus der Zelle geholt. Auf diese Möglichkeit würden sie bei ihrer Einlieferung hingewiesen. Ohnehin würden die Sammelzellen außer bei Großveranstaltungen nicht mehr genutzt. Die Länderkommission hält es zur Wahrung der Intimsphäre nur dann für nicht erforderlich, die Toilette vollständig abzutrennen, wenn die bisherige Praxis ohne Ausnahme beibehalten wird, nach der Personen stets die Toilettennutzung außerhalb der Sammelzelle-ermöglicht wird.

*Stellungnahme: Im Zuge der Verlagerung der Durchführung der Abschiebehaft in die Justizvollzugseinrichtung Frankfurt am Main I im Jahr 2012 werde das 2. OG für die Verwahrung von Gefangenen grundsätzlich nicht mehr genutzt. Hinsichtlich der weiteren Nutzung der Räumlichkeiten sei noch keine abschließende Entscheidung getroffen. Sollte die Struktur des 2. OG erhalten bleiben, werde das PP Frankfurt am Main den Einbau von einfachen Türen in den Toiletten vornehmen lassen.*

Die Gewahrsamsräume verfügen über einen **Tageslichtzugang**, allerdings verhindern Milchglasfenster den Blick nach draußen. Die Nationale Stelle sieht eine solche Unterbringung als problematisch an. Zumindest bei Unterbringungen im Gewahrsam über längere Zeit (sog. Unterbindungsgewahrsam) sollte den in der Zelle befindlichen Personen der Blick ins Freie möglich sein. Immerhin ergab sich aus den eingereichten Unterlagen, dass im Jahr 2014 bisher zwei sogenannte Unterbindungs-/ Langzeitgewahrsame vollzogen wurden, im Jahr 2013 waren es drei.

***Stellungnahme:** Unterbindungsgewahrsame seien nicht mit strafprozessualen oder bestimmten gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen (zum Beispiel Ausnüchterung infolge Alkohol-/Drogenkonsum) vergleichbar. Es bestünden daher grundsätzlich keine Bedenken, Personen im Unterbindungsgewahrsam entsprechenden Ausblick zu ermöglichen. Nach den baulichen Gegebenheiten sei ein Ausblick auf die Polizeimeister-Kasper-Straße bzw. in Hof 5 oder 6 des Polizeipräsidiums realisierbar, wobei sicherzustellen wäre, dass Personen von außen nicht wahrgenommen/beobachtet werden könnten. Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main beabsichtige bei zwei Zellen die Milchglasfenster gegen Fenster mit Spiegelfolie umzurüsten.*

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main verfügt über insgesamt acht Gewahrsamszellen mit Kameraüberwachung, in fünf von ihnen ist eine Toilette vorhanden. Der Toilettenbereich wird auf den Monitoren, die in der Leitstelle aufgeschaltet sind, unverpixelt dargestellt. Nach Auskunft der Bediensteten werden die kameraüberwachten Gewahrsamszellen in erster Linie für alkoholisierte Personen genutzt.

Grundsätzlich ist die **Intimsphäre** in geeigneter Weise zu schützen. Dies kann bei der Videoüberwachung etwa durch eine **Verpixelung des Sanitärbereiches** erreicht werden. Die Nationale Stelle weist darauf hin, dass die Justizvollzugsanstalt Frankfurt I<sup>1</sup> über ein System zur Verpixelung verfügt, das die Persönlichkeitsrechte der Gefangenen wahrt, ohne nach Ansicht der Anstaltsleitung Sicherheitsaspekte zu vernachlässigen. Im Übrigen erscheint allenfalls bei akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, einen Gewahrsamsraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen müssen in jedem Fall darüber informiert werden, dass eine optische Überwachung erfolgt. Die Überwachung muss für sie erkennbar oder zumindest wahrnehmbar sein, eine verdeckte Videoüberwachung ist unzulässig.<sup>2</sup>

Des Weiteren weist die Länderkommission darauf hin, dass die Videoüberwachung in keinem Fall die regelmäßige direkte Kontrolle der Gewahrsamsräume durch die diensthabenden Beamten ersetzen darf, sondern allenfalls ergänzen kann.

***Stellungnahme:** Die Videoüberwachung sei in den Zellen nur ein Hilfsmittel der Überwachungsmaßnahmen. Die Empfehlung werde hinsichtlich der technischen Umrüstmöglichkeiten der installierten Videokameras geprüft.*

Nach Auskunft der Bediensteten liegt es in der Verantwortung der einliefernden Beamtinnen und Beamten, die in den Gewahrsam einzuliefernden Personen zu belehren. Die **Vollständigkeit der Belehrung** kann von den Bediensteten vor Ort nicht immer nachgeprüft

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu Jahresbericht der Nationalen Stelle 2013, S. 67.

<sup>2</sup> Siehe hierzu Jahresbericht der Nationalen Stelle 2013, S. 27f.

werden. Erst recht sind diese nicht in der Lage, unterbliebene Belehrungen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen, da ihnen hierfür die Zuständigkeit fehlt.

Für die Länderkommission ist es von entscheidender Bedeutung, dass eine Person vor einer freiheitsentziehenden Maßnahme, unabhängig davon auf welcher Rechtsgrundlage sie erfolgt, vollumfänglich über ihre Rechte aufgeklärt wurde. Hier ist vor allem das **Recht auf Benachrichtigung von Angehörigen oder Vertrauenspersonen**, auf **Hinzuziehung eines Arztes oder einer Ärztin** sowie eines **Rechtsbeistandes** hervorzuheben. Gerade bei der Aufnahme in den Gewahrsam sollte eine Möglichkeit gefunden werden, nachzuvollziehen, ob betroffene Personen vollumfänglich über ihre Rechte aufgeklärt wurden. Gegebenenfalls muss es möglich sein, Belehrungen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Dies sollte in jedem Fall schriftlich erfolgen.

***Stellungnahme:** Verwahrten oder festgenommenen Personen sei gemäß den bestehenden Formvorschriften zu den angewendeten Rechtsnormen (i.d.R. Hessisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz bzw. Strafprozessordnung) unverzüglich der Anlass der Freiheitsentziehenden Maßnahme bekannt zu geben. Darüber hinaus seien sie über ihre weiteren Rechte in Zusammenhang mit der Freiheitsentziehung aufzuklären.*

*Jeder festgehaltenen Person werde nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundes- und Ländergesetze die Gelegenheit zur Benachrichtigung eines Angehörigen oder einer Person ihres Vertrauens gegeben. Diese Unterrichtung erfolge, sobald dem nicht eine Verdunkelungsgefahr entgegenstehe. In Hessen erfolge diese Benachrichtigung von Amts wegen, wenn die verwahrte Person hierzu nicht in der Lage sei und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspreche (§ 10 Abs. 4 Polizeigewahrsamsordnung des Landes Hessen).*

*Spezielle Formblätter (Unterscheidung nach den Gründen der Gewahrsame) stünden hierzu zur Verfügung. Falls erforderlich würden darüber hinaus Dolmetscher für die Belehrung der Festgenommenen in Anspruch genommen. Die Polizeigewahrsamsordnung werde derzeit überarbeitet/aktualisiert. Das im elektronischen Vorgangsbearbeitungssystem der hessischen Polizei verwendete ComVor-Formular „Einlieferungsanzeige/Aufnahmenachweis“ sei bei dieser Gelegenheit bereits im Sinne der Empfehlungen ergänzt worden (Pflichtfelder für die Dokumentation der Belehrung seien eingefügt worden).*

Personen werden bei Aufnahme in den Gewahrsam stets vollständig entkleidet. **Durchsuchungen**, die mit einer **vollständigen Entkleidung** verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar<sup>3</sup>. Daher muss immer eine Abwägung im Einzelfall getroffen werden, ob Gründe vorliegen, die diesen Eingriff rechtfertigen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch Personen in Gewahrsam ähnlich Untersuchungsgefangenen nur den absolut unvermeidbaren Beschränkungen unterworfen werden dürfen. Dieser Grundsatz kommt auch in § 34 Abs. 3 S. 2 HSOG zum Ausdruck, wonach festgehaltenen Personen nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordern.

Mit Urteil vom 27. September 2010 erklärte etwa das VG Gießen<sup>4</sup> die Durchsuchung einer in Gewahrsam genommenen Fassadenkletterin für rechtswidrig. Das Gericht führte aus, dass im konkreten Fall keine besonderen Umstände vorgelegen hätten, nach denen die vollständige Entkleidung erforderlich gewesen wäre.

---

<sup>3</sup> Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 04.02.2009, Az. 2 BvR 455/08.

<sup>4</sup> VG Gießen, Urteil vom 27.09.2010, Az. 9 k 1708/09.GI.

Unter Berücksichtigung der zitierten Rechtsprechung muss klargestellt werden, dass eine Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung nur dann in Betracht kommt, wenn eine Abwägung im Einzelfall getroffen wurde. Die Maßgabe, jede Person bei Aufnahme in den Gewahrsam routinemäßig zu entkleiden, ist aus Sicht der Länderkommission unzulässig.

*Stellungnahme:* Die beim PP Frankfurt am Main durchgeführten Durchsuchungen geschähen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften. Diese Rechtsvorschriften und die damit zusammenhängenden sonstigen Überlegungen seien der Kommission im Rahmen des Besuchs bereits umfänglich erläutert worden. Das Ministerium weise ausdrücklich darauf hin, dass die Durchsuchungen auch zum Schutz der Gewahrsamsbediensteten durchgeführt werden müssten. Die Durchsuchungen führten nach den beim PP Frankfurt am Main geführten statistischen Erhebungen bei ca. 1,5 bis 2 % aller Einlieferungen zum Auffinden von Gegenständen, die als Waffe zur Eigenverletzung oder gegen Bedienstete verwendet werden könnten.

Nach Auskunft der Bediensteten findet ein **täglicher Aufenthalt im Freien** für Personen in Gewahrsam erst ab 48 Stunden statt. Aus Sicht der Länderkommission ist es jedoch erforderlich, festgehaltenen Personen bereits ab 24 Stunden Aufenthalt mindestens eine Stunde Gelegenheit zur Bewegung an der frischen Luft zu geben. Dies ergibt sich auch aus den Standards des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT).<sup>5</sup>

*Stellungnahme:* Der Aufenthalt von festgehaltenen Personen über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden im Polizeigewahrsam komme sehr selten vor. Der Empfehlung werde künftig durch die Nutzung des im 6. OG des Gewahrsams bestehenden besonders gesicherten Freiraums entsprochen.

Die Lichtstärke in den Gewahrsamsräumen kann nicht reguliert werden, so dass die Unterbringung entweder nur bei voller Beleuchtung oder in völliger Dunkelheit erfolgen kann.

Die Länderkommission empfiehlt, die Gewahrsamsräume mit einer **Nachtbeleuchtung** (z.B. in Form einer dimmbaren Lampe oder eines Nachtlights) auszustatten. Dies ist im Übrigen auch in der Polizeigewahrsamsordnung unter § 5 Abs. 5 so vorgesehen.

*Stellungnahme:* Die Polizeigewahrsamsordnung des Landes Hessen sehe derzeit keine entsprechende Regelung vor. Sofern dieser Empfehlung gefolgt würde, wären beim Gewahrsamdes PP Frankfurt am Main bei 95 Zellen, die mit Schlafstätte ausgerüstet seien, die Beleuchtungseinrichtungen entsprechend anzupassen. Eine wirtschaftliche (landesweite) Umsetzung werde geprüft.

### III – WEITERE VORSCHLÄGE

Nach Auskunft der Bediensteten gibt es bisher kaum gezielte Fortbildungen für Bedienstete im Gewahrsam. Dabei ist es aus Sicht der Länderkommission erforderlich, die Bediensteten im Umgang mit typischen Gewahrsamssituationen zu schulen (z.B. Umgang mit Suchtmittelkonsumenten, alkoholisierten oder psychisch kranken Personen, Anwendung unmittelbaren Zwangs, Deeskalation etc.). Auch sollte dieser Themenkomplex bereits im Rahmen der Ausbildung thematisiert werden. Die Länderkommission empfiehlt daher die Entwicklung spezifischer Aus- und Fortbildungsmodulen für das Gewahrsamswesen.

---

<sup>5</sup> CPT Standards, CPT/Inf/E (2002) I - Rev. 2010, S. 15.

***Stellungnahme:** Die Polizeiakademie Hessen biete umfangreiche Seminare an, die sich auf vielfältige Weise mit den Gewahrsamnahmen beschäftigen. Hierbei würden bisher u.a. folgende Themenbereiche abgedeckt werden:*

- *Recht (Gewahrsamsordnung, StPO, HSOG) einschließlich Dauer der Freiheitsentziehung, Belehrungspflichten, Gewahrsamsfähigkeit pp.*
- *Interkulturelle Kompetenz (Stressstabilität, Vermeidung von Konfliktsituationen)*
- *Kommunikation (und Umgang mit bestehenden Konflikten)*
- *Einsatztraining (z.B. taktisches Vorgehen beim Betreten von gewahrsamsräumen)*

*Die Auflistung sei keinesfalls abschließend. Sie zeige aber, dass die hessische Polizei sowohl in der Fortbildung als auch im Rahmen des Studiums zu Beginn der polizeilichen Tätigkeit, Informationen zum Themenfeld „Gewahrsam“ vielfältig zur Verfügung stelle.*

*Ein gesondertes Seminar ausschließlich für Bedienstete im Gewahrsamsdienst der hessischen Polizei sei derzeit nicht notwendig, weil die genannten Inhalte in unterschiedlichen Seminaren umfänglich angeboten würden.*

## **IV – POSITIVE FESTSTELLUNGEN**

Die Besuchsdelegation stellte fest, dass die Leitung des Zentralgewahrsams den ihr anvertrauten Bereich mit Sensibilität und Empathie führt. Dies macht sich auch durch die **positive und zugewandte Haltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** zu ihrer Aufgabe bemerkbar.

***Stellungnahme:** Die Feststellung sei das Ergebnis einer gezielten und sorgfältigen Personalauswahl. Gerade im Gewahrsamsbereich würden gut ausgebildete Personen mit hoher sozialer und interkultureller Kompetenz, die auch in psychisch belastenden Situationen gelassen und routiniert ihre Aufgaben bewältigen könnten.*

Der Leiter des Gewahrsamsbereiches machte gegenüber der Delegation mehrere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringung, wie etwa die **Verwendung von sturzdämpfendem Material** zur Verringerung des Verletzungsrisikos in den Zellen. Die Länderkommission begrüßt solche Initiativen ausdrücklich und legt dem Ministerium nahe, derartige Vorschläge aus der Praxis wohlwollend zu berücksichtigen.

***Stellungnahme:** Der Kommission sei im Rahmen des Besuchs vorgetragen worden, dass die Verwendung eines solchen Materials in Ausnüchterungszellen das Verletzungsrisiko orientierungs-/steuerungsloser Personen minimieren könne. In der Vergangenheit sei durch das Polizeipräsidium Frankfurt am Main entsprechendes Material geprüft worden. Allerdings hätten die Hersteller im Sinne der beabsichtigten Verwendung keine Garantie für das Material in Bezug auf Ausdünstung des Materials im geschlossenen Raum ohne Luftzufuhr sowie Verträglichkeit mit Desinfektionsmitteln übernommen, so dass diese Überlegungen nicht weiter verfolgt worden seien.*

Weiter hervorzuheben ist, dass im Zentralgewahrsam weder eine **Fixiermöglichkeit** vorhanden ist, noch eine **Zwangsjacke** verwandt wird. Außerdem wird ein eigenes Register über besondere Vorfälle im Gewahrsam geführt. Aus Sicht der Länderkommission ist dies ein geeignetes Instrument, um besondere Vorkommnisse besser auswerten und Maßnahmen zu deren Verhinderung ergreifen zu können.

***Stellungnahme:** Auf den Einsatz solcher Mittel werde auch weiterhin im hessischen Polizeigewahrsam verzichtet.*